



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die
Universitäten
Pädagogischen Hochschulen
Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Duale Hochschule
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 19. Dezember 2023

Aktenzeichen MWK34-7733-6/1/25
(Bitte bei Antwort angeben)

 Hochschulfinanzierungsvereinbarung II
Ausschreibung „Therapiewissenschaften (Physiotherapie und Ergotherapie) 2024“

Dokument (Anlagen)

I. Ziel

Gefördert werden Studiengänge an Hochschulen des Landes in den Fachbereichen Physiotherapie und Ergotherapie mit dem Ziel, diese Gesundheitsfachberufe im Sinne der vom Wissenschaftsrat verabschiedeten „Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen“ vom Oktober 2023 (WR-Drs. 1548-23) in Teilen zu akademisieren. Konkret sollen 50 Studienanfängerplätze im Fachbereich Physiotherapie (Bachelor) an zwei Standorten mit je 25 Studienanfängerplätzen sowie 44 Studienanfängerplätze (Bachelor) im Fachbereich Ergotherapie an einem Standort eingerichtet werden.

II. Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderfähigkeit erfüllt sein:

1. Förderfähig ist die Entwicklung und Etablierung von neuen Studiengängen (einschließlich des Ausbaus bereits bestehender Angebote).
2. Förderfähig sind Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss in den o.g. Fachrichtungen führen. Dabei sind berufsrechtliche Regelungen zu berücksichtigen.
3. Förderfähig sind ausbildungsintegrierende Studienangebote. Nicht förderfähig sind vorhandene Studienanfängerplätze in Studiengängen, die bereits im Rahmen der Grundfinanzierung oder anderweitig, z. B. durch Mittel Dritter finanziert werden.

III. Förderkriterien

Bei der Auswahl der zu fördernden Studiengänge werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

1. Zielstellung: Das Projekt entspricht dem Förderziel gem. Ziffer I.
2. Passung des Studiengangs zum Profil und zur strategischen Ausrichtung der Hochschule
3. Beitrag des Studiengangs zur Sicherung des regionalen und überregionalen Fachkräftebedarfs
4. Qualität des Studiengangskonzepts:
 - Qualifikationsziele (fachliche und überfachliche Kompetenzen, Lernergebnisse),
 - Lehr-Lern-Methoden,
 - Verbindung von Theorie und Praxis,
 - Beitrag zur Interprofessionalität,
 - Verbindung von Lehre und Forschung
5. Eignung des vorhandenen Lehrpersonals sowie der Maßnahmen zur weiteren Personalgewinnung für den Studiengang (gewünschte Qualifikationen und fachliche Ausrichtung der Bewerberinnen und Bewerber, angestrebter Umfang der Personalgewinnung)
6. Eignung der hochschulischen Kooperationspartner (in Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs, Lernorte, Ressourcen und Verantwortlichkeiten) sowie erklärte Mitwirkungsbereitschaft
7. Eignung weiterer studiengangbezogener Kooperationen (z. B. außerhochschulische Einrichtungen, Kommunen, Unternehmen)
8. Berücksichtigung von Vorgaben bzgl. der Berufszulassung
 - Eignung der Kooperationspartner
 - Offenheit für berufsrechtliche Veränderungen; Bereitschaft zur Umstellung auf einen primärqualifizierenden Studiengang nach der Reform des jeweiligen Berufsgesetzes
9. Qualität der räumlichen Unterbringung und der Ausstattung des Studiengangs (einschl. Bibliothek, besondere Lernumgebungen)
10. Eignung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs
11. Eignung der Maßnahmen zur Gleichstellung
12. Plausibilität der Finanzierung / Eigenbeiträge
13. Plausibilität der Planungen zur Umsetzung des Studiengangskonzepts (Meilensteinplan)
14. Ggf. besondere Leistungen der Hochschule im Bereich der Gesundheitsfachberufe

IV. Umfang der Förderung

Für die weitere Teilakademisierung der Gesundheitsfachberufe im Rahmen dieser Ausschreibung stehen in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II für das Jahr 2024 zusätzlich 2,06 Mio. Euro zur Verfügung. Der Umfang der Förderung gestaltet sich in Abhängigkeit der Zahl der geförderten Studienanfängerplätze und orientiert sich an den fortgeschriebenen Fördersätzen der Ausbauprogramme „Hochschule 2012“.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Bei Personalkosten sind die derzeit gültigen Richtsätze des Ministeriums für Finanzen heranzuziehen. Sachmittel werden mit 30 % der Personalkosten kalkuliert.

Hinsichtlich der Unterbringung bei den Hochschulen sieht das Ausbauprogramm die Nutzung und effiziente Auslastung vorhandener Bestandsflächen vor. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die aktuellen Klimaschutzziele und Vorgaben des Landes für Unterbringungskonzepte, die im Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften 2030 geregelt sind. Mittel für die Erstausrüstung der Studiengänge können in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium einmalig bis zu einem Drittel der jährlichen Fördersumme geltend gemacht werden.

V. Antragsberechtigung, Verfahren, Frist

Anträge können von allen staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg unter Angabe des Titels und des Aktenzeichens der Ausschreibung eingereicht werden. Dabei sind die Antragsrichtlinien (Anlage 1 der Ausschreibung) verbindlich einzuhalten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt das Verfahren mit Unterstützung der evalag, Evaluationsagentur Baden-Württemberg, durch.

Der Antrag muss in elektronischer Form als pdf-Datei bis zum

12. Februar 2024

per Mail an pt@evalag.de eingereicht werden.

VI. Bewertung

Die Bewertung der zulässig eingereichten Anträge erfolgt durch eine vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eingesetzte Kommission externer Gutachterinnen und Gutachter. Die abschließende Förderentscheidung auf der Grundlage der Gutachterempfehlungen trifft das Wissenschaftsministerium.

VII. Förderbeginn

Angestrebter Start des Studienangebots ist der 1. Oktober 2024 (Wintersemester 2024/25). Im Einzelfall kann auch ein Ausbau zum 1. April 2025 (Sommersemester 2025) oder zum 1. Oktober 2025 (Wintersemester 2024/25.) erfolgen. Die Förderung beginnt fünf Monate vor Start des Studiengangs.

VIII. Zuweisung und Verwendungsnachweis

Für die zur Förderung ausgewählten Studiengänge werden die Mittel im Jahr 2024 auf Antrag der Hochschule durch das Ministerium zugewiesen. Die antragsgemäße Mittelzuweisung im Haushaltsjahr 2024 erfolgt dabei per Kassenanschlag. Im nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren 2025/26 sollen die Mittel dann in die entsprechenden Hochschulkapitel überführt und die erforderlichen Stellen bereitgestellt werden.

Die Finanzierungskonzepte der Studiengänge werden drei Jahre nach Förderbeginn überprüft. **Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss jährlich nachgewiesen werden.**

IX. Fragen, Internet

Der Ausschreibungstext kann im Internet unter

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen> abgerufen werden.

Fragen zur Ausschreibung richten Sie bitte per E-Mail an Therapieberufe@mwk.bwl.de. Für mündliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Daniela Koch (0711 279-3250) oder Herrn Volker Braun (0711 279-3314).

Clemens Benz
Ministerialdirigent

Anlage 1: Antragsrichtlinien (siehe S. 5-8)

Anlage 1: Antragsrichtlinien zur Ausschreibung „Therapiewissenschaften (Physiotherapie und Ergotherapie) 2024“

A/ Formale Vorgaben

Bis zum 12. Februar 2024 24:00 Uhr muss für jeden beantragten Studiengang ein gesonderter schriftlicher Antrag der Hochschule eingereicht werden. Der Umfang des Antrags (Haupttext) ist – einschließlich Deckblatt – auf maximal 18 Seiten begrenzt, Anlagen im Umfang von maximal 10 Seiten sind zulässig. Der Antrag ist in Schriftgröße Arial 11 pt., Zeilenabstand 18 pt., mit normalen Seitenrändern zu erstellen. Der Antrag muss als PDF-Datei (ohne Kopierschutz) eingereicht werden.

Die oder der innerhalb der Hochschule für den Antrag Verantwortliche muss (mit Kontaktdaten) im Antrag angegeben werden. Die Schlusszeichnung des Originals durch die Hochschulleitung darf zusätzlich zum Antrag auf einem separaten Blatt (PDF) eingereicht werden.

B/ Gliederung und Inhalt

Der Antrag muss Angaben zu den nachfolgend genannten Gliederungspunkten in der vorgegebenen Nummerierung enthalten. Die Überschriften der einzelnen Gliederungspunkte sind zu übernehmen. Die den einzelnen Gliederungspunkten zugeordneten Leitfragen und Bearbeitungshinweise dienen der Orientierung bzgl. der inhaltlichen Anforderungen, diese müssen nicht in den Text übernommen werden. Bitte beachten Sie jeweils die Bezüge zu den in der Ausschreibung unter III. genannten Förderkriterien.

1. Beantragter Studiengang

Für welchen Bereich wird beantragt (Physiotherapie oder Ergotherapie)? Wie viele Studienplätze sollen entstehen? Zu welchem Semester soll der Studiengang den Betrieb aufnehmen?

2. Passung des Studiengangs zum Profil und zur strategischen Ausrichtung der Hochschule

Wie fügt sich der beantragte Studiengang in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule ein? Gibt es bereits eine Schwerpunktsetzung der Hochschule im Bereich gesundheitswissenschaftlicher Studiengänge? Eine sichtbare Schwerpunktsetzung der Hochschule im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge ist von Vorteil.

3. Regionaler und überregionaler Fachkräftebedarf

Welchen voraussichtlichen Bedarf an Absolventinnen und Absolventen gibt es im Hinblick auf den Studiengang auf dem regionalen Arbeitsmarkt? Inwiefern kann die Region von der Einrichtung des Studiengangs profitieren? Inwiefern kann das Land Baden-Württemberg profitieren?

4. Studiengangskonzept

Der beantragte Studiengang ist im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele (fachliche und überfachliche Kompetenzen, Lernergebnisse), die geplanten Lehr-Lern-Methoden, auf Maßnahmen zur Verbindung von Theorie und Praxis und zur Förderung der Interprofessionalität sowie auf Maßnahmen zur Verbindung von Lehre und Forschung zu beschreiben.

Als **Anlage** ist ein Modulplan mit Angaben zum Stundenumfang, zu ECTS, den Lernorten (Hochschule, Fachschule, Praxis) und zur jeweiligen Gruppengröße einzureichen.

5. Vorhandenes Lehrpersonal und Maßnahmen zur Personalgewinnung

Welches Lehrpersonal ist vorhanden? Welche Lücken ergeben sich in Bezug auf den für den Studiengang erforderlichen zusätzlichen Lehrbedarf? In welchem Umfang und Zeitraum soll neues Lehrpersonal gewonnen werden? Welche Maßnahmen sind dazu vorgesehen? Welche Qualifikationen und fachliche Ausrichtung der Bewerberinnen und Bewerber wird angestrebt?

Als **Anlage** ist eine Darstellung des geplanten Anteils haupt- und nebenamtlicher Lehre [in Stunden/ %] sowie des Anteils professoraler Lehre [in Stunden/ %] einzureichen.

6. Hochschulische Kooperationspartner

Welche hochschulischen Kooperationspartner sind zur Umsetzung des Studiengangs vorgesehen? Welche Qualifikationen und Ressourcen bringen diese in Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs ein? Welche Räume bzw. Lernorte stellen die Kooperationspartner zur Verfügung? Wie werden die Verantwortlichkeiten zwischen den Kooperationspartnern geregelt?

Als **Anlage** ist von jeder kooperierenden Hochschule ein LOI beizufügen, der die Mitwirkungsbereitschaft im betreffenden Studiengang nachweist.

7. Weitere Kooperationen

Sind weitere studiengangbezogene Kooperationen (z. B. mit außerhochschulischen Einrichtungen, Kommunen, Unternehmen,) vorgesehen? Welchen Mehrwert bringen diese Kooperationen für den Studiengang?

Bei der Kooperation mit Privatschulen, die eine Privatschulförderung des Landes erhalten, ist darzulegen, dass eine Doppelfinanzierung oder Querfinanzierung ausgeschlossen ist. Es ist darzulegen,

- welche Qualifikationen und Ressourcen der Privatschulen in Bezug auf die Qualifikationsziele des Studiengangs genutzt oder von diesen eingebracht werden
- welche Räume bzw. Lernorte der Privatschule/n genutzt werden
- und wie die Verantwortlichkeiten zwischen den Kooperationspartnern geregelt sind.

8. Vorgaben bzgl. der Berufszulassung

- Steht das Studiengangskonzept im Einklang mit den geltenden Berufsgesetzen? Die Sicherstellung der Erlangung der Berufszulassung ist zwingend erforderlich (Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung nach dem entsprechenden Berufsgesetz). Diesbezügliche Ausführungen sind zu ergänzen.
- Weshalb sind die ausgewählten Kooperationspartner geeignet?
Hinweis: die Förderung des Studiengangs ist kein Präjudiz für die schulrechtliche Genehmigung des Lehrgangs des ausgewählten Kooperationspartners, die vom örtlich zuständigen Regierungspräsidium zu beurteilen ist.
- Der Studiengang muss so konzipiert sein, dass eine Umstellung nach der Reform des jeweiligen Berufsgesetzes auf einen primärqualifizierenden Studiengang zukünftig möglich ist. Daher ist die grundsätzliche Anpassungsfähigkeit des Studiengangs an die absehbaren gesetzlichen Neuregelungen und berufsrechtlichen Veränderungen ein wichtiges Kriterium. Diesbezügliche Ausführungen sind zu ergänzen. Ob ein zukünftiger primärqualifizierender Regelstudiengang förderfähig wäre, steht unter Haushaltsvorbehalt.
- Wird eine Ausbildungsvergütung gewährt und wenn ja, in welcher Höhe? Der Verzicht auf Schulgeld beim Kooperationspartner Privatschule sollte geprüft werden; der Verzicht ist aber nicht Fördervoraussetzung. Ausführungen zur Gestaltung der Klassengröße bei der kooperierenden Privatschule sind darzulegen. Über die Genehmigung der Klassengröße entscheidet das Regierungspräsidium nach den jeweils geltenden Vorgaben.

9. Räumliche Unterbringung / Ausstattung des Studiengangs

Welche Räumlichkeiten und welche Ausstattung stehen für den Studiengang zur Verfügung? Gibt es besondere Räume (z. B. Skills Lab)? Welche Möglichkeiten stehen den Studierenden für das Selbstlernen zur Verfügung? Verfügt die Hochschulbibliothek über für den Studiengang geeignete Bestände?

10. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Welche Maßnahmen sind zur Qualitätssicherung des Studiengangs vorgesehen (in Bezug auf Studierende, Lehre, hochschulische Kooperationspartner und ggf. weitere Kooperationspartner)?

11. Gleichstellung

Welche Maßnahmen will die Hochschule in Bezug auf den Studiengang zur Sicherung und Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ergreifen? Was sieht das Gleichstellungskonzept der Hochschule vor?

12. Finanzierung und Eigenbeiträge

Weshalb sind Personal- und Sachmittel in der beantragten Höhe erforderlich? Welche Eigenbeiträge gibt es und was umfassen diese? Welche Motivation liegt den Eigenbeiträgen zugrunde?

Als **Anlage** ist ein Finanzierungsplan beizufügen, der die beantragten Personal- und Sachmittel sowie Eigenbeiträge der Hochschule und ggf. auch die Eigenbeiträge einzelner Kooperationspartner aufschlüsselt. Bei Personalkosten sind die derzeit gültigen Richtsätze des Ministeriums für Finanzen zu kalkulieren. Sachmittel werden mit 30 % der Personalkosten kalkuliert.

13. Planungen zur Umsetzung des Studiengangskonzepts

Wann soll der Studiengang starten? Welche Schritte sind bis dahin geplant?

Welche Arbeitsteilung gibt es dabei? Welche Personen und/oder Gremien sind wofür verantwortlich? Wer ist federführend zuständig?

Als **Anlage** ist ein Meilensteinplan beizufügen.

14. Besondere Leistungen der Hochschule

Hat die Hochschule im Bereich der Gesundheitsfachberufe bereits Auszeichnungen, (Lehr-)Preise, staatliche Förderungen oder Förderungen durch Dritte (z. B. Stiftungsprofessuren) erhalten?